



# GRUNDSATZERKLÄRUNG

*über die Menschenrechtsstrategie der GROB-Gruppe  
§ 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*



## GROB-Grundsatzklärung

# INHALT

### PRÄAMBEL

### 1. GELTUNGSBEREICH

### 2. BEKENNTNIS ZUR MENSCHENRECHTSSTRATEGIE

### 3. ERWARTUNGEN

### 4. PRIORITÄRE RISIKEN

### 5. VERFAHREN

5.1. Organisation und Zuständigkeit – Risikomanagement

5.2. Risikoanalysen

5.3. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Präventionsmaßnahmen

Abhilfemaßnahmen

### 6. BESCHWERDEVERFAHREN/GROB-HINWEISGEBER-SYSTEM

### 7. DOKUMENTATION UND BERICHTERSTATTUNG

### 8. WEITERENTWICKLUNG

# PRÄAMBEL

*Wir sind stolz darauf, als international tätiges Familienunternehmen taktgebender Vorreiter im Bau hochinnovativer Produktions- und Automatisierungssysteme zu sein und wollen das in zunehmend schnelllebigen Zeiten, geprägt von technologischem Wandel und politischen Unsicherheiten auch bleiben. An Nachhaltigkeit orientiertes, wie auch solidarisches Handeln gehört seit nunmehr vier Generationen zum Fundament unseres wirtschaftlichen Erfolgs und ist in unserer Unternehmensstrategie von Beginn an fest verankert.*

*Mit dieser Grundsatzklärung wollen wir deshalb nicht nur den Vorgaben aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ("LkSG"), das zum 1.1.2023 in Kraft getreten ist und darauf abzielt, die internationale Menschenrechtssituation und der Schutz der Umwelt durch eine verantwortungsvolle Gestaltung von Lieferketten zu verbessern, gerecht werden; als verantwortungsbewusster Arbeitgeber und global aufgestelltes Unternehmen gehört es auch zu unserer Unternehmenskultur, Verantwortung für unser Handeln zu übernehmen, indem wir international anerkannte Menschen- und Umweltrechte achten und Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorbeugen, sie minimieren und dort, wo nötig, Abhilfe schaffen. Diese Haltung wollen wir mit dieser Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie der GROB-Gruppe bekräftigen.*

## 1. GELTUNGSBEREICH

Als unmittelbar durch das LkSG verpflichtetes Unternehmen bezieht sich unser Bekenntnis zur Achtung der menschen- und umweltbezogenen Rechte sowohl auf den eigenen wie auch fremden Geschäftsbereich der GROB-WERKE GmbH & Co KG in Mindelheim und schließt gleichermaßen auch alle weiteren zur GROB-Unternehmensgruppe gehörenden Produktionsstandorte wie auch Service-Gesellschaften im Ausland mit ein (nachfolgend „GROB“ oder auch "GROB-Gruppe"). Jede Gesellschaft der GROB-Gruppe ist somit verpflichtet, sich an diese Grundsatzklärung zu halten.



## 2. BEKENNTNIS ZUR MENSCHENRECHTS-STRATEGIE

Die Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie der GROB-Gruppe ist nicht nur Ausdruck unseres gelebten Wertekanons. Gleichzeitig ergänzt sie unsere zentralen Verhaltensregeln, die wir bereits 2018 in Form einer Compliance Richtlinie verschriftlicht und



über die Jahre hinweg zu einem Code of Conduct fortentwickelt haben, den wir in der ersten Jahreshälfte 2024 veröffentlichen werden. Er wird damit zur Grundlage für alle unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen und setzt verbindliche Leitplanken, die neben den maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen unsere ethischen Grundprinzipien vermitteln. Unser Code of Conduct wird für alle Unternehmen der GROB-Gruppe gelten, das heißt alle Tochterunternehmen der GROB-WERKE GmbH & Co KG und richtet sich gleichermaßen an unsere Organe wie unsere Beschäftigten.

Über die eigenen Werkstore hinaus legt GROB Wert auf nachhaltige Geschäftsbeziehungen und einen respektvollen Umgang miteinander. Zunächst in Form von Supplier Sustainability Standards, künftig fortentwickelt zu einem umfassenden Code of Conduct for Business Partners, wendet sich GROB direkt an seine Geschäftspartner, die ihrer Verantwortung innerhalb der Lieferkette gerecht werden müssen. Hatten wir mit unseren Supplier Sustainability Standards im Wesentlichen unsere Zulieferer im Blick, verfolgen wir mit unserem Code of Conduct for Business Partners nunmehr einen ganzheitlichen Ansatz und wollen auch unsere Kunden und Investoren sowie zudem Medien, Gesellschaft, Nichtregierungs-Organisationen („NGOs“) und Politik ansprechen. Insbesondere die zunehmenden Anforderungen aus dem Bereich der Nachhaltigkeit machen es erforderlich, dass wir traditionelle Strukturen überdenken und die Gruppe unserer Stakeholder erweitern. Mit all unseren Stakeholdern setzen uns für einen partnerschaftlichen Dialog auf Augenhöhe ein.

Darauf aufbauend umfasst unser Bekenntnis zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte die angemessene Einhaltung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zum Schutze des Verbots

- ⊕ von allen Formen der Kinderarbeit  
(vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG);
- ⊕ von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei  
(vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LkSG);
- ⊕ der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren  
(vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG);
- ⊕ Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen  
(vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG);
- ⊕ der Ungleichbehandlung in Beschäftigung  
(vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG);
- ⊕ des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns  
(vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG);
- ⊕ der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen  
(vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG);
- ⊕ der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten  
(vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG);

- ⊕ der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG);
- ⊕ eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 12);
- ⊕ der verbotenen Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 LkSG);
- ⊕ der verbotenen Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen (persistent organic pollutants bzw. persistente organische Schadstoffe, POPs) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen und (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 LkSG)
- ⊕ der Verbotenen Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 6, 7 und 8 LkSG).

GROB ist sich des Risikos bewusst, dass seine Geschäftsaktivitäten und globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die vorgenannten Menschen- und Umweltrechte verursachen bzw. dazu beitragen können. GROB bekennt sich daher zur Achtung dieser vorgenannten, international anerkannten Menschen- und Umweltrechte und hat sich die fortwährende Überprüfung und Verbesserung seiner menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse zur Aufgabe gemacht. Wir wollen unserer unternehmerischen Verantwortung gerecht werden und durch unser Handeln veranlasste nachteilige Effekte auf die internationale Menschenrechtslage wie auch Umweltbelange vermeiden, indem wir unser Lieferketten – und Wertschöpfungsmanagement verantwortungsvoll und nachhaltig gestalten.

## 3. ERWARTUNGEN

Wir bei GROB haben nicht nur einen hohen Anspruch an unsere Organe und Beschäftigten, sondern auch an unsere Geschäftspartner. Ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu und die Unterstützung dieser vorgenannten, international anerkannten Menschen- und Umweltrechte ist tragende Säule einer jeden Zusammenarbeit mit GROB.

Dabei verlangen wir nichts Unmögliches. Wir erwarten von unseren Beschäftigten wie auch Zulieferern im Sinne des LkSG, dass diese uns bestmöglich unterstützen, um die durch das LkSG adressierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in angemessener Weise vorzubeugen und sie ggf. zu beenden oder zu minimieren. Insoweit haben wir den Anspruch, dass Beschäftigte und Zulieferer einen für sie jeweils angemessenen Beitrag im Zusammenhang mit



- ⊕ dem Aufbau und dem Betrieb des Risikomanagements bei GROB,
- ⊕ der Durchführung der regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen durch GROB,
- ⊕ der Implementierung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen durch GROB sowie
- ⊕ dem Betrieb des GROB-Beschwerdeverfahrens

leisten.

Speziell von unseren Beschäftigten erwarten wir in diesem Zusammenhang, dass sie entsprechend unserem Code of Conduct eine Vorbildfunktion für rechtlich einwandfreies und ethisch integrires Verhalten in der Gesellschaft und am Arbeitsplatz übernehmen und unsere Bemühungen zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte tatkräftig insbesondere im eigenen Geschäftsbereich im Sinne des LkSG unterstützen.

Speziell von unseren Zulieferern erwarten wir, dass sie sich insbesondere dann, wenn sie selbst unter Geltung des LkSG fallen, zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse auf Basis unseres Code of Conducts for Business Partners verpflichten und diese Verpflichtung auch an ihre eigenen Zulieferer weitergeben. Aber auch von Zulieferern, die selbst nicht durch das LkSG verpflichtet werden, erwarten wir, dass sie für sie angemessene Maßnahmen unternehmen, um ihr Bekenntnis zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte bestmöglich umzusetzen.

## 4. PRIORITÄRE RISIKEN

Im Umgang mit potenziellen Risiken und möglichen Verletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich auf der einen und innerhalb unserer globalen Lieferketten auf der anderen Seite verfolgen wir bei GROB einen ganzheitlichen Ansatz. Wir haben uns auf den Weg gemacht, einen mehrstufigen Prozess zu entwickeln, mit dessen Hilfe wir den Vorgaben des Gesetzes entsprechend jährlich wie auch anlassbezogen nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen systematisch ermitteln und darauf aufbauend die erforderlichen Präventions- und Abhilfemaßnahmen ableiten. Unter 5. ist unser Risikomanagement hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt im Detail beschrieben. Wir sehen hierin einen fortwährenden Prozess, den wir auf Grundlage stets neu hinzukommender Erkenntnisse schrittweise weiterentwickeln werden.

Im Moment besteht unsere prioritäre Herausforderung darin, die weltweiten Lieferketten der GROB-Gruppe systematisch zu erfassen und den rechtlichen Vorgaben entsprechend in der gebotenen Tiefe zu durchdringen. Insbesondere der vor einigen Jahren erfolgte Einstieg in die Elektromobilität hat zu einer hohen Komplexität und Diversität unserer Lieferstrukturen geführt. Neben einem grundsätzlichen Branchenrisiko, das dem Maschinenbau per se anhaftet, sehen wir uns aufgrund unseres weltweiten Engagements zudem mit strukturellen Länderrisiken konfrontiert, die teilweise außerhalb unseres Einflussvermögens stehen. Wir werden die nach und nach identifizierten Risiken, die in Schwere, Umkehrbarkeit und

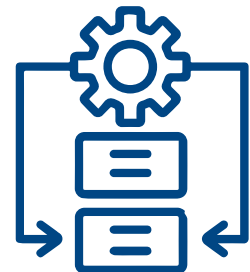


Wahrscheinlichkeit größeres Gewicht haben und auf deren Behebung wir Einfluss oder zu deren Entstehen wir gar einen Verursachungsbeitrag haben, priorisieren.

Um hierbei so wirkungsvoll wie möglich zu sein, geht es uns vordringlich darum, mit unserem Lieferanten in Dialog zu treten und möglichst viele zu einer vertieften Zusammenarbeit im Hinblick auf die Wahrung und Verbesserung von Menschen- und umweltbezogenen Rechten zu motivieren und von einem gemeinsamen Einstehen zu überzeugen.

## 5. VERFAHREN

### 5.1. Organisation und Zuständigkeit – Risikomanagement



Für die Umsetzung und Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt ist primär die Geschäftsführung der GROB-WERKE GmbH & Co. KG verantwortlich. Hierzu wurde ein wirksames Risikomanagement etabliert, das in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen verankert ist. Die Vorgaben des LkSG sind darin personell, prozessual und dokumentativ eingewoben. Unserer Risikomanagement ermöglicht es, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn wir diese in der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen haben.

Die operative Umsetzung im eigenen Geschäftsbereich erfolgt durch den Nachhaltigkeitsbeauftragten der GROB-WERKE GmbH & Co KG, der als Teil der Organisationseinheit Recht & Compliance unterhalb des CFO der GROB-WERKE GmbH & Co. KG angesiedelt ist. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte ist zuständig sowohl für die Durchführung der Risikoanalysen als auch für die Koordination von darauf aufbauenden Prävention- und Abhilfemaßnahmen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit der GROB-Gruppe. Hierzu verfügt er sowohl am Standort in Mindelheim als auch bei allen Tochtergesellschaften über die notwendigen Ansprechpartner. Im fremden Geschäftsbereich erfolgt die operative Umsetzung durch den Strategischen Einkauf, der ebenfalls dem CFO zugeordnet ist. Innerhalb des Strategischen Einkauf wurde ein Projektteam gebildet, das zentral mit dieser Aufgabe betraut ist und – soweit notwendig – insbesondere aber in allen ausländischen Produktionswerken in engen Austausch mit den jeweiligen Einkaufsleitern vor Ort steht. In Bezug auf rechtliche Fragestellungen werden beide Einheiten durch die Organisationseinheit Recht und Compliance unterstützt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat die Geschäftsleitung der GROB-WERKE GmbH & Co KG auch eine Person ernannt, die dafür zuständig ist, das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagement zu überwachen. Diese Funktion wird durch den Compliance Officer der GROB-Werke GmbH & Co KG ausgeübt, der Teil der Organisationseinheit Recht & Compliance ist und als Syndikusrechtsanwalt über die notwendige Fachkunde wie auch Objektivität verfügt. In dieser Funktion ist der Compliance Officer unter anderem dafür verantwortlich, dass Trainings und Audits erstellt und bei Bedarf

durchgeführt werden, die externe Berichterstattung über die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erfolgt und dass das ins Werk gesetzte Risikomanagement zur Wahrung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt kontinuierlich überprüft und dort wo nötig verbessert wird. Die Geschäftsleitung wird mindestens jährlich, bei Bedarf auch anlassbezogen, durch diese Person informiert.

## 5.2. Risikoanalysen

Es werden im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette jährliche und anlassbezogene Risikoanalysen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und deren Ergebnisse angemessen gewichtet und priorisiert.

Die Überprüfung unserer Zulieferer führen wir mit der Unterstützung von EcoVadis durch, wobei wir zunächst das potenzielle menschenrechts- und umweltbezogene Risiko ermitteln, das sich für einen Zulieferer allein schon aufgrund seiner Branchenzugehörigkeit und dem Land, in dem er seinen Unternehmenssitz hat, ergibt (EcoVadis IQ Plus). Darauf aufbauend werden all diejenigen Zulieferer, bei denen ein relevantes Risikolevel in dieser abstrakten Risikoanalyse identifiziert wurde, einer konkreten Risikoanalyse auf Basis eines EcoVadis-Ratings oder vergleichbarer Nachhaltigkeitszertifizierungen unterzogen. Die hierbei gewonnen Erkenntnisse und potenziellen Risiken werden so dann nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Bei der Priorisierung der dann im Einzelfall einzuleitenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen orientieren wir uns zudem an einem etwaigen Verursachungsbeitrag und unserem Einflussvermögen auf den jeweiligen Zulieferer.

In die genannten Analysen und Maßnahmen beziehen wir insbesondere dann mittelbare Zulieferer mit ein, sofern uns tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis).

Im eigenen Geschäftsbereich führen wir die Risikoanalyse auf Grundlage fundierter Fragebögen durch, die explizit menschenrechts- und umweltbezogene Risiken adressieren. Für deren Beantwortung arbeitet der Nachhaltigkeitsbeauftragte am Standort in Mindelheim insbesondere mit den Abteilungen Personalwesen, Arbeitssicherheit, Konstruktion und Umweltmanagement zusammen. In unseren Tochtergesellschaften erfolgt diese strukturierte Abfrage über die jeweiligen Ansprechpartner des Nachhaltigkeitsbeauftragten vor Ort.

Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse werden von uns an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert und angemessen berücksichtigt.



## 5.3. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Ausgehend von den Ergebnissen der vorbeschriebenen Risikoanalyse ordnen wir den gewichteten und priorisierten Risiken angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen nach dem Gesetz zu, deren Wirksamkeit jährlich und anlassbezogen überprüft wird. Bei Bedarf nehmen wir geeignete Anpassungen vor.

### ► Präventionsmaßnahmen

Wir begreifen insbesondere die Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie der GROB-Gruppe als Präventionsmaßnahme und einen ersten wichtigen Schritt, in dem wir unsere unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte anerkennen und sowohl gegenüber uns selbst als auch gegenüber Geschäftspartnern konkretisieren. Durch die Veröffentlichung dieser Grundsatzklärung auf der GROB-Internetseite sowie mit Hilfe gezielter Kommunikationsmaßnahmen leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung sowohl unserer Beschäftigten als auch unserer Geschäftspartner für ein nachhaltiges Lieferketten- und Wertschöpfungsmanagement.

Um identifizierte Risiken zu vermeiden oder zu mindern, haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich diverse Präventionsmaßnahmen eingeführt, deren Wirksamkeit wir fortlaufend kontrollieren und bei Bedarf anpassen. Unsere eigenen Regelwerke, allen voran unser in Kürze in Kraft tretender Code of Conduct und unser Code of Conduct for Business Partners, spiegeln unser Bekenntnis zu den vorgenannten internationalen Menschen- und Umweltrechten wider. Diese sind ein verpflichtender Handlungsrahmen für alle unsere Beschäftigten und Zulieferer. Darüber hinaus verfügen wir über eine Vielzahl an internen Verfahrensanweisungen, die wir nach und nach gezielt mit Blick auf unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse hin überprüfen und bei Bedarf entsprechend anpassen.

Wir wirken aktiv auf die Einhaltung und Umsetzung dieser Standards entlang der Wertschöpfungskette hin. Das Bekenntnis unserer unmittelbaren Zulieferer, diese Standards einzuhalten, ist unabdingbare Voraussetzung für dauerhafte Geschäftsbeziehungen und die Beachtung der Standards und die Sorgfalt im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken des LkSG ist ein wichtiges Bewertungskriterium bei der Auswahl unserer unmittelbaren Zulieferer.

Unser neuer Code of Conduct for Business Partners wird Teil unseres Lieferanten Onboarding-Prozesses sowie unserer Standard-Beschaffungsverträge und Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Im Rahmen unseres ganzheitlichen Vertriebsprozesses prüfen wir vor der Annahme von Kundenaufträgen deren Auswirkungen auf Menschenrechte.

Unsere überarbeiteten Verträge und AGB sehen zudem die Möglichkeit interner Vor-Ort-Prüfungen sowie externer Audits vor, um die Einhaltung der Standards aus unserem Code of Conduct for Business Partners und dieser Grundsatzklärung zu kontrollieren. Zusätzlich

verpflichten wir unsere unmittelbaren Zulieferer auch von ihren jeweiligen Zulieferern die Einhaltung der Menschenrechte einzufordern. Bei Nichtbeachtung bzw. wesentlicher Verletzung behalten wir vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Weiter haben wir die Möglichkeit, unseren unmittelbaren Zulieferern über EcoVadis Schulungen anzubieten, in denen die Teilnehmer für Menschenrechte und Arbeitsstandards sensibilisiert werden. Diese Schulungen stehen aber auch unseren Mitarbeitern, die mit der Umsetzung des LkSG befasst sind, zur Verfügung. Weitere In-house-Schulungsmaßnahmen mit erweitertem Teilnehmerkreis sind aktuell in Planung.

Auch im Hinblick auf mittelbare Zulieferer bemühen wir uns um die Einhaltung der Standards. Erlangen wir substantiierte Kenntnis von einer (möglichen) Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer, führen wir eine Risikoanalyse durch und ergreifen entsprechend angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

## ► Abhilfemaßnahmen

Sollten wir in unserem eigenen Geschäftsbereich unmittelbar bevorstehende oder gar bereits eingetretene Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht identifizieren, werden diese von uns unverzüglich verhindert bzw. beendet bzw. minimiert.

Das Gleiche gilt – sofern möglich – auch für Verletzungen bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer. Ist eine Verletzung bei einem solchen Zulieferer so beschaffen, dass wir sie nicht verhindern oder in absehbarer Zeit beenden können, führen wir auf unverzüglich ein Minimierungskonzept durch. Dabei sind in Abhängigkeit der Schwere der Verletzung insbesondere angemessene Reaktionen vorgesehen, von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung.

## 6. BESCHWERDE- VERFAHREN / GROB- HINWEISGEBER-SYSTEM



GROB lehnt jede Form von Menschenrechts- und Umweltverletzungen ab. Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement betrachten wir deshalb als einen wichtigen Bestandteil unser menschrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse.

Wir wollen deshalb ausdrücklich alle Beschäftigten der GROB-Gruppe wie auch Dritte ermutigen, Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogene Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der GROB-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder unserer unmittelbaren, wie mittelbaren Zulieferer hervorgerufen werden, zu melden. Das Gleiche gilt für Verstöße gegen unseren Code of Conduct oder für andere Gesetzesverstöße mit beruflichem Kontext.

Eine Meldung kann jederzeit entweder direkt an den Compliance Officer der GROB-WERKE GmbH & Co KG gerichtet werden ([compliance@grobgroup.com](mailto:compliance@grobgroup.com)) oder über das digitale Hinweisgebersystem der GROB-Gruppe erfolgen. Dieses ist erreichbar über die GROB-Internetseite (<https://www.grobgroup.com/unternehmen/compliance/>) und ermöglicht auch anonyme Meldungen.

Alle eingehenden Meldungen werden ausschließlich durch die Organisationseinheit Recht & Compliance bearbeitet und es werden von dort aus bei Bedarf zielgerichtete Maßnahmen in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fachbereichen koordiniert. Weiterführende Informationen können auf der GROB-Internetseite sowie aus der dort aufrufbaren Verfahrensordnung entnommen werden.

## 7. DOKUMENTATION UND BERICHT- ERSTATTUNG



Über die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und die Fortschritte in unseren menschrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozessen werden wir im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig Bericht erstatten.

## 8. WEITER- ENTWICKLUNG



Wie auch unseren Code of Conduct und unseren Code of Conduct for Business Partners verstehen wir unsere Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte der GROB-Gruppe als „lebendes Dokument“, das wir auf Basis künftiger Erkenntnisse und sich daraus ergebenden Notwendigkeit zur Anpassung unserer Maßnahmen fortlaufend überprüfen und aktualisieren werden.

German Wankmiller  
Vorsitzender der Geschäftsführung

Wolfram Weber  
Stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung

Christian Müller  
Geschäftsführung Vertrieb